

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung RU4 – Umwelt- und Energierecht

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) wird kundgemacht:

Die Stockerauer Saubermacher GmbH, eine Tochterfirma der Saubermacher Dienstleistungs AG und der Stadtgemeinde Stockerau, hat um abfallrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Umladestation für nicht gefährliche Abfälle, eines Alt- und Problemstoffsammelzentrum und einer Zerkleinerungsanlage von Grünschnitt und Altholz in einer bestehenden Halle (ehem. ABS-Halle) auf dem Gelände der Deponie Am Fuchsenbühel 1, 2000 Stockerau, angesucht.

Hierüber ist ein vereinfachtes Verfahren im Sinne von § 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 durchzuführen, bei dem auch die Belange nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu behandeln sind. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 50 AWG 2002 haben lediglich Parteistellung: der Antragsteller, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und der Umweltanwalt.

Die Behörde beraumt hierüber eine mündliche Verhandlung für

DATUM: Donnerstag, 29. März 2018 **BEGINN: 09.00 Uhr**
ORT: Gemeindeamt der Stadtgemeinde Stockerau
Rathausplatz 1, 2000 Stockerau

an.

Die Behörde hat einen Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 durch vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Parteistellung im Verfahren kommt den Nachbarn jedoch nicht zu.

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Stockerau während der **Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.**

Rechtsgrundlagen:
§ 37 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz – AWG 2002

Für die Landeshauptfrau
Dr. F a i m a n